1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

411

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1991	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 1991	Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 91	**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1992, zur Änderung anderer Rechtsvorschriften sowie zur Regelung laufbahnrechtlicher Überleitungen im Polizei- und Justizvollzugsdienst** ... *GVBl. II 43-59, ändert GVBl. II 43-25, 316-11, 316-9 und GVBl. II 321-36, 321-37*	411
18. 12. 91	**Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Finanzausgleichsänderungsgesetz)** ... *Ändert GVBl. II 41-16, 332-1*	422
16. 12. 91	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) ... *GVBl. II 305-27*	424
16. 12. 91	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz ... *GVBl. II 54-30*	428
7. 12. 91	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen *Ändert GVBl. II 317-8*	428
17. 12. 91	Verordnung über Fischereibeiräte ... *GVBl. II 87-28*	429

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1992, zur Änderung anderer Rechtsvorschriften sowie zur Regelung laufbahnrechtlicher Überleitungen im Polizei- und Justizvollzugsdienst*)

Vom 18. Dezember 1991

Artikel 1[1])

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1992 (Haushaltsgesetz 1992)

§ 1

Anlage

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 wird in Einnahme und Ausgabe auf

31 675 337 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze bei den Titeln 421 01, 421 02, 422 01 (11, 21) und 422 02 (12, 22) gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Titel 422 61 und 422 62. Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

(2) Die obersten Landesbehörden können unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei den Titeln der Gruppen 443, 451, 453 sowie im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind und der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Das Ministerium

*) GVBl. II 43-59

für Wissenschaft und Kunst kann mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für die Hochschulen weitere Ansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, das Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und das Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für die Bereiche der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Ansätze in diesen Bereichen für gegenseitig, andere Ansätze zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären.

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(5) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze der Ausgabetitelgruppen 69 innerhalb des jeweiligen Einzelplans für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansatz und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(2) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 gegenseitig deckungsfähig, soweit sie für Zwecke der Energieeinsparung verwendet werden. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 7

(1) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden.

(2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Abs. 1 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Zinssatz vereinbart oder festgelegt ist. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Zahlung von Zinsen befreit, soweit die zurückzuzahlenden Zuweisungen und Schuldendiensthilfen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt worden sind.

(3) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und

wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Abs. 2 bezeichneten Grundsätzen verlangt werden.

§ 8

(1) Alle in den Haushaltsplan 1992 aufgenommenen neuen Stellen sowie die freiwerdenden Stellen dürfen mit Ausnahme der für Referendare, Anwärter, Auszubildende sowie kostenneutraler Stellen vorläufig nicht besetzt oder wiederbesetzt werden. Die Freigabe dieser Stellen erfolgt durch Beschluß der Landesregierung. Für die Freigabe von Stellen im Einzelplan 01 – Hessischer Landtag – und im Einzelplan 11 – Hessischer Rechnungshof – ist das Präsidium des Landtags zuständig.

(2) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamte oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten mit der Maßgabe besetzt werden, daß die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten nicht höher ist als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(3) Planstellen einer Besoldungsgruppe können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen auch mit Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Wird ein polizeidienstunfähiger Polizeivollzugsbeamter, der den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügt, im Dienst des Landes weiterverwendet, so kann er auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden.

§ 9

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 10

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Landesbedienstete, die im Rahmen der hessischen Verwaltungshilfe für die neuen Bundesländer länger als sechs Monate eingesetzt werden, bis zu 120 Planstellen oder andere Stellen für Ersatzkräfte mit dem Vermerk „künftig wegfallend" auszubringen, soweit hierfür im Einzelfall ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Vermerke „künftig wegfallend" werden jeweils nach Ablauf des Einsatzes der im Rahmen der hessischen Verwaltungshilfe für die neuen Bundesländer tätigen Bediensteten wirksam, sobald eine mindestens gleichwertige Planstelle derselben Laufbahn oder eine andere entsprechende Stelle bei der Beschäftigungsdienststelle frei wird, spätestens jedoch zum 31. Dezember 1994.

§ 11

(1) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes länger als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann das Ministerium der Finanzen für diesen Beamten oder Richter frühestens sechs Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen.

(2) Wird der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministeriums der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach Abs. 1 ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die in den Bundestag, in den Landtag oder in das Europäische Parlament gewählten Beamten, Richter, Angestellten und Arbeiter.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte oder Richter, Angestellte und Arbeiter, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen

zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(6) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Angestellte und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht (§ 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrags; § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder).

(7) Sofern nicht zugleich die Voraussetzungen nach Abs. 8 vorliegen, gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 92a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes oder des § 7a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, und für Angestellte oder Arbeiter, die nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 des Bundes-Angestelltentarifvertrags oder § 54a des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder ohne Vergütungen oder Löhne aus Gründen beurlaubt werden, die für die Beurlaubung von Beamten nach § 92a des Hessischen Beamtengesetzes maßgebend sind.

(8) Werden Angestellte oder Arbeiter nach dem 1. Januar 1992 in Bereichen beurlaubt, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, so wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, für diese Angestellten oder Arbeiter zu Beginn ihrer Beurlaubung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums Leerstellen der bisherigen Vergütungsgruppen der Angestellten oder Arbeiter mit dem Vermerk „künftig wegfallend" auszubringen. Entsprechendes gilt für planmäßige Beamte oder Richter, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Fällen, in denen einem Beamten, Richter, Angestellten oder Arbeiter Erziehungsurlaub gewährt wird, mit Beginn des Erziehungsurlaubs Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" auszubringen. Dies gilt nur, soweit von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften auf Grund der Zweckbestimmung des Titels 427 06 oder des entsprechenden Titels aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 13

(1) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien der Landesregierung. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einer Deutschen Mark je qm veräußert werden. Straßenflächen, die bis zum Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 1991 (GVBl. I S. 300), Eigentum des Landes geblieben sind und für die die Straßenbaulast bereits zu diesem Zeitpunkt bei den Gemeinden oder Landkreisen lag, können ohne Werterstattung abgegeben werden; die gleiche Regelung ist abweichend von § 61 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zwischen der Landesverwaltung einerseits sowie den Landesbetrieben und den Betriebsverwaltungen andererseits zugelassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme

unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

§ 14

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 19) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 1992 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(4) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 1992 benötigt werden.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Darlehen vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken zu treffen. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 4 erhöhen sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge.

§ 15

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1992 bis zum Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 1992 bis zum Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1992 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1990 (GVBl. I S. 84), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1992 bis zur Höhe von 11,5 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), als notwendig erweisen.

§ 16

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 1992 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 17

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1992 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1992 für den Hessischen Investitionsfonds kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 30 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Artikel 2[2])

Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung

§ 13 Abs. 3 Nr. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1987 (GVBl. I S. 174), erhält folgende Fassung:

„2. bei den Ausgaben: Persönliche Verwaltungsausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendienstthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen. Ausgaben für Investitionen sind die Ausgaben für

a) Baumaßnahmen,

b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden,

[2]) Ändert GVBl. II 43-25

c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,

d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,

e) Darlehen,

f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,

g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchst. a bis f genannten Zwecke."

Artikel 3[3])

Änderung des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen

§ 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1984 (GVBl. I S. 155), erhält folgende Fassung:

„(2) Der Überschuß ist an das Land Hessen abzuführen. Das Land soll ihn zur Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Zwecke verwenden. Der Landessportbund Hessen e. V. erhält 3,75 vom Hundert der Einsätze. Die Leistungen an die Liga der freien Wohlfahrtspflege betragen 1 vom Hundert der Einsätze und die Leistungen an den Hessischen Jugendring 0,4 vom Hundert der Einsätze.

(3) Überschuß im Sinne des Abs. 2 ist der Betrag, der nach Abzug der Betriebsaufwendungen, der an die Spielteilnehmer auszuschüttenden Gewinne und der Leistungen an den Landessportbund Hessen e. V., an die Liga der freien Wohlfahrtspflege sowie an den Hessischen Jugendring verbleibt."

Artikel 4[4])

Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen

§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1984 (GVBl. I S. 155), erhält folgende Fassung:

„(4) Überschuß im Sinne des Abs. 3 ist der Betrag, der nach Abzug der Betriebsaufwendungen, der an die Wett-Teilnehmer auszuschüttenden Gewinne, der Leistungen an den Landessportbund Hessen e. V., an die Liga der freien Wohlfahrtspflege und an den Hessischen Jugendring verbleibt. Die Leistung an den Landessportbund Hessen e. V. beträgt 3,75 vom Hundert der Einsätze. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege erhält 1 vom Hundert der Einsätze, und der Hessische Jugendring erhält 0,4 vom Hundert der Einsätze."

Artikel 5

Inkrafttreten

Art. 2 bis 4 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

Artikel 6[5])

Zweites Gesetz zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst – Zweites Polizeibeamtenüberleitungsgesetz – (2. PolbeamtÜberlG)

§ 1

Hebung von Planstellen

(1) 610 Planstellen des mittleren Dienstes der Schutz-, Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei (Kap. 03 20, 03 25 und 03 28) sowie 140 Planstellen des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei (Kap. 03 20) sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 in Planstellen des gehobenen Dienstes gehoben.

(2) Von diesen sind

1. bei der Schutz-, Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei insgesamt
   a) 169 der Besoldungsgruppe A 9,
   b) 375 der Besoldungsgruppe A 10,
   c) 33 der Besoldungsgruppe A 11,
   d) 22 der Besoldungsgruppe A 12,
   e) 11 der Besoldungsgruppe A 13,
2. bei der Kriminalpolizei
   a) 35 der Besoldungsgruppe A 9,
   b) 87 der Besoldungsgruppe A 10,
   c) 9 der Besoldungsgruppe A 11,
   d) 6 der Besoldungsgruppe A 12,
   e) 3 der Besoldungsgruppe A 13

zugewiesen.

§ 2

Überleitungsregelung

(1) Mit Wirkung vom 1. Februar 1992 sind Polizei-/Kriminalhauptmeister/innen mit Amtszulage (Besoldungsgruppe A 9 AZ), die zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet haben und am 1. August 1991 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 AZ eingewiesen waren, zu Polizei-/Kriminaloberkommissaren/innen (Besoldungsgruppe A 10) übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen (§ 49 LHO).

(2) Ist gegen den Beamten/die Beamtin in einem Disziplinarverfahren rechtskräftig auf Gehaltskürzung oder Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erkannt, wird die Überleitung erst nach Ablauf der in § 8 a Abs. 3 oder § 8 b Abs. 1 Satz 2 Hessi-

[3]) Ändert GVBl. II 316-11
[4]) Ändert GVBl. II 316-9
[5]) GVBl. II 321-36

sche Disziplinarordnung bestimmten Frist mit Wirkung vom 1. Tag des folgenden Kalendermonats wirksam.

(3) Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle nach Abs. 1 steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde gemäß § 9 Abs. 2 Hessisches Beamtengesetz (HBG) gleich.

(4) Den nach diesem Gesetz übergeleiteten Beamten kann künftig höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (Polizeihauptkommissar/in/Kriminalhauptkommissar/in) verliehen werden.

§ 3

Stellenbesetzung

Auf den gemäß § 1 Abs. 2 nach Besoldungsgruppe A 9 (Polizei-/Kriminalkommissar/in) gehobenen Planstellen können Beamte/Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 9 des mittleren Polizeivollzugsdienstes geführt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 7[6])

Gesetz zur Überleitung vom allgemeinen Vollzugsdienst in den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst

§ 1

Hebung von Planstellen

(1) 35 Planstellen des allgemeinen Vollzugsdienstes (Kap. 05 05) sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 in Planstellen des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes gehoben.

(2) Von diesen sind 7 der Besoldungsgruppe A 9, 12 der Besoldungsgruppe A 10 und 16 der Besoldungsgruppe A 11 zugewiesen.

§ 2

Überleitungsregelung und Stellenbesetzung

Die §§ 2 und 3 des Zweiten Polizeibeamtenüberleitungsgesetzes finden entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, daß die Amtsinspektoren/innen im Justizvollzugsdienst mit Amtszulage (Besoldungsgruppe A 9 AZ) als Vollzugsdienstleiter/innen zu Oberinspektoren/innen (Besoldungsgruppe A 10) übergeleitet sind.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1991

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

[6]) GVBl. II 321-37

Anlage

Gesamtplan 1992
Teil I Haushaltsübersicht
A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben DM	Eigene Einnahmen DM	Übertragungseinnahmen DM	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen DM	Gesamteinnahmen DM	Persönliche Verwaltungsausgaben DM	Sächliche Verwaltungsausgaben / Ausgaben für den Schuldendienst DM	Übertragungsausgaben DM	Bauausgaben DM	Sonstige Investitionsausgaben DM	Besondere Finanzierungsausgaben DM	Gesamtausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (−) DM
01	Hessischer Landtag	—	161 300	—	—	161 300	44 211 000	7 296 800	8 489 300	—	1 869 800	—	61 866 900	− 61 705 600
02	Hessischer Ministerpräsident	—	295 100	130 000	1 173 000	1 598 100	49 305 900	15 628 100	2 172 300	—	2 279 100	—	69 385 400	− 67 787 300
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten	—	107 121 500	11 745 900	19 391 500	138 258 900	1 223 435 500	192 804 900	28 507 800	3 323 000	88 010 800	14 303 600	1 550 385 600	− 1 412 126 700
04	Hessisches Kultusministerium	—	4 156 600	6 994 400	2 917 500	14 068 500	3 374 311 900	86 120 500	302 905 900	85 000	4 505 700	72 500	3 768 001 500	− 3 753 933 000
05	Hessisches Ministerium der Justiz	—	460 100 400	7 255 800	5 771 500	473 127 700	812 201 700	253 636 700 / 250 000	54 503 900	2 502 500	10 937 200	519 000	1 134 551 000	− 661 423 300
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	80 290 300	165 523 600	40 680 000	286 493 900	638 056 000	113 923 000	3 342 200	76 428 000	4 222 500	38 310 000	874 281 700	− 587 787 800
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	—	147 478 400	60 567 200	47 212 000	255 257 600	315 249 900	107 575 700	158 886 400	252 013 300	93 403 800	35 000	927 164 100	− 671 906 500
09	Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	3 745 000	274 809 300	159 362 400	70 594 900	508 511 600	450 186 200	127 564 900	216 041 100	16 996 500	162 999 500	7 615 400	981 403 600	− 472 892 000
10	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten	180 000 000	15 188 300	28 952 300	34 861 400	259 002 000	124 777 100	64 029 200	74 176 800	10 005 000	168 847 700	26 372 400	468 208 200	− 209 206 200
11	Hessischer Rechnungshof	—	210 500	—	—	210 500	9 316 000	1 143 100	4 000	—	299 200	—	10 762 300	− 10 551 800
12	Landespersonalamt Hessen	—	15 000	1 000	—	16 000	3 300 900	772 700	19 000	—	42 400	—	4 135 000	− 4 119 000
13	Landesschuld	—	600	29 510 000	—	29 510 600	—	— / 5 658 155 400	1 220 000	—	—	—	5 659 375 400	− 5 629 864 800
14	Versorgung	—	2 015 000	102 002 500	563 400	104 580 900	1 825 108 600	29 200	8 920 000	—	—	—	1 834 057 800	− 1 729 476 900
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	89 064 700	291 484 200	190 117 600	570 666 500	1 332 746 900	363 232 600	794 147 100	1 768 000	288 711 200	3 397 800	2 784 003 600	− 2 213 337 100
16	Wiedergutmachung	—	7 600	45 478 700	—	45 486 300	—	280 000	115 888 400	—	—	—	116 168 400	− 70 682 100
17	Allgemeine Finanzverwaltung	21 386 320 000	256 277 200	102 082 000	6 147 828 300	27 892 507 500	900 453 100	44 664 000	5 388 786 100	1 000	1 490 874 500	252 051 300	8 076 830 000	+19 815 677 500
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	1 000 000	—	142 627 000	143 627 000	—	—	—	662 402 000	26 540 000	—	688 942 000	− 545 315 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	—	377 335 200	197 286 000	189 503 900	764 125 100	—	2 045 000 / 30 000	349 038 000	—	769 451 300	—	1 120 564 300	− 356 439 200
21	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	—	8 171 800	17 011 200	22 579 500	47 762 500	111 294 200	24 301 700	108 896 400	—	18 313 000	390 000	263 195 300	− 215 432 800
22	Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	—	56 465 000	29 460 500	54 439 000	140 364 500	121 125 900	221 267 300	882 624 500	—	56 659 700	377 500	1 282 054 900	− 1 141 690 400
	Insgesamt	21 570 065 000	1 880 163 800	1 254 847 700	6 970 260 500	31 675 337 000	11 335 080 800	7 284 750 800	8 498 569 200	1 025 524 300	3 187 967 400	343 444 500	31 675 337 000	—

Gesamtplan 1992

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigung 1992 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			1993 DM	1994 DM	1995 DM	spätere Jahre DM
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	1 000 000	1 000 000	—	—	—
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten	23 727 000	16 427 000	6 300 000	1 000 000	—
04	Hessisches Kultusministerium	1 710 000	1 630 000	80 000	—	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz	8 833 000	8 833 000	—	—	—
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	1 700 000	1 700 000	—	—	—
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	100 245 000	77 010 000	21 635 000	1 600 000	—
09	Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	174 349 000	58 193 000	45 436 000	25 772 000	44 948 000
10	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten	120 989 700	73 579 700	30 300 000	17 110 000	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	—	—	—	—
12	Landespersonalamt Hessen	50 000	50 000	—	—	—
13	Landesschuld	—	—	—	—	—
14	Versorgung	—	—	—	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	80 600 000	42 750 000	26 050 000	2 000 000	9 800 000
16	Wiedergutmachung	—	—	—	—	—
17	Allgemeine Finanzverwaltung	861 800 000	320 100 000	264 600 000	157 900 000	119 200 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	655 410 000	481 500 000	167 750 000	6 160 000	—
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	1 307 082 300	591 076 300	451 470 800	102 106 200	162 429 000
21	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	29 050 000	16 850 000	9 200 000	2 000 000	1 000 000
22	Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	217 615 000	98 410 000	81 805 000	31 400 000	6 000 000
—	Insgesamt	3 584 161 000	1 789 109 000	1 104 626 800	347 048 200	343 377 000

Gesamtplan 1992

Teil II Finanzierungsübersicht

	Mio DM
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	27 802,9
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	25 722,8
3. Finanzierungssaldo	– 2 080,1
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	2 080,0
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 609,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 529,0
darunter: für Ausgleichsforderungen	25,0
2. Abwicklung der Vorjahre	—
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—
3. Rücklagenbewegung	0,1
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	2,1
3.2 Zuführungen an Rücklagen	2,0
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	—
4.1 Einnahmenseite	341,4
4.2 Ausgabenseite	341,4
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	2 080,1

Abweichungen in den Summen durch Runden

Gesamtplan 1992

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	Mio DM
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 609,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 529,0
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	4,0
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen)	70,1
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen	3 429,1
4. Ausgleichsforderungen	25,0
5. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	0,8
6. Sonstige Tilgungen	0
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	2 080,0
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	66,3
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03—311 28)	48,0
2. Förderung des sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03—311 09)	17,5
3. Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben (Kap. 19 03—311 16)	0,6
4. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03—311 23)	0,2
5. Wohnraumversorgung von Aussiedlern und Zuwanderern (Kap. 19 03—311 73)	—
6. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Kap. 19 04—311 06)	—
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	48,2
1. Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 13 11—581 01)	48,0
2. Darlehen des Bundes für Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden (Kap. 13 11—581 14)	0,2
3. Darlehen des Bundes für Studien- und Modellvorhaben (Kap. 13 11—581 07)	—
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	18,1

Abweichungen in den Summen durch Runden

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Finanzausgleichsänderungsgesetz)

Vom 18. Dezember 1991

Artikel 1[1])

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 762), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 wird die Zahl „38,5" durch die Zahl „37,5" ersetzt.
   b) In Nr. 2 wird die Zahl „16,7" durch die Zahl „17,9" ersetzt.
   c) In Nr. 3 wird die Zahl „44,8" durch die Zahl „44,6" ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „sowie eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des anderen Teils Deutschlands" gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 5 wird gestrichen.
   b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
   Nach dem Wort „Schülerzahl" werden die Worte „des vorangegangenen Ausgleichsjahres" eingefügt.
4. In § 12 Abs. 2 Nr. 4 wird die Zahl „75" durch die Zahl „85" ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „12,00" durch die Zahl „10,00" ersetzt.
   b) In § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „18,00" durch die Zahl „14,00" ersetzt.
   c) In § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zahl „24,00" durch die Zahl „18,00" ersetzt.
   d) In § 13 Abs. 2 Nr. 4 wird die Zahl „40,00" durch die Zahl „30,00" ersetzt.
   e) In § 13 Abs. 3 Nr. 1 wird die Zahl „18,00" durch die Zahl „14,00" ersetzt.
   f) In § 13 Abs. 3 Nr. 2 wird die Zahl „30,00" durch die Zahl „23,00" ersetzt.
   g) In § 13 Abs. 3 Nr. 3 wird die Zahl „45,00" durch die Zahl „35,00" ersetzt.
6. In § 15 Abs. 4 wird die Zahl „87,00" durch die Zahl „94,00" ersetzt.
7. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen

(1) Die Landkreise und Gemeinden, die Schulträger sind, erhalten zum Ausgleich der ihnen nach dem Schulverwaltungsgesetz im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben jährlich Finanzzuweisungen.

(2) Die im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel werden vorab zu 74 vom Hundert auf die Landkreise und zu 26 vom Hundert auf die Gemeinden aufgeteilt.

(3) Die Zuweisung für den einzelnen Schulträger wird berechnet
1. bei den Landkreisen zu 85 vom Hundert, bei den Gemeinden zu 100 vom Hundert nach der Zahl der Schüler, die am 1. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres eine Schule in ihrer Trägerschaft besucht haben,
2. bei den Landkreisen zu 15 vom Hundert nach dem Anteil des einzelnen Empfängers an der Fläche des Landes Hessen. Bei den Landkreisen werden hierbei die Flächen der kreisangehörigen Gemeinden abgezogen, die Schulträger sind. Stichtag für die Gebietsflächen ist der 1. Januar des Kalenderjahres, das dem Ausgleichsjahr vorangegangen ist.

(4) Für Schüler von Schulen, deren Träger ein Schulverband ist, kann die Zuweisung an die Gemeinde oder den Landkreis gezahlt werden, in deren Gebiet die Schule liegt."

8. Die §§ 23 und 28 werden gestrichen.
9. § 32 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Strukturelle Besonderheiten können berücksichtigt werden."

[1]) Ändert GVBl. II 41-16

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „die Zonenrandlage oder" gestrichen.

10. In § 33 Abs. 1 Satz 1 wird die Abkürzung „Abs." durch das Wort „Satz" ersetzt.

11. § 34 wird gestrichen.

12. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „die Zonenrandlage oder" gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

13. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nr. 5 wird eingefügt:
„5. öffentlicher Personennahverkehr;"

b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und erhält folgende Fassung:
„kommunaler Straßenbau;"

c) Als neue Nr. 7 bis Nr. 10 werden angefügt:
„7. kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen;
8. kommunale Altenpflegeeinrichtungen;
9. Biotopsicherungs- und Biotopvernetzungsmaßnahmen;
10. kommunale Energieeinsparungsmaßnahmen."

d) Als Satz 2 wird angefügt:
„Die Zuweisungen sind ausschließlich dazu bestimmt, die Ausgaben zu decken, die die Kommunen selbst tragen."

14. In § 40 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt: „der Betrag, um den die Steuerkraftmeßzahl nach § 12 die Bedarfsmeßzahl nach § 9 übersteigt, wird voll in die Umlagegrundlage einbezogen."

15. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Zahl „5" durch die Zahl „1" ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

16. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Polizeibehörde" durch das Wort „Ordnungsbehörde" ersetzt.

17. § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Das Nähere regeln das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium und das für das Flüchtlingswesen zuständige Ministerium im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten."

18. In § 25 Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 2 Satz 1, § 30 Abs. 2 und Abs. 3, § 36 Abs. 3 Satz 3, § 41 Abs. 2 Satz 1, § 43 Abs. 2 Satz 2, § 44 Satz 2 und § 52 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Minister der Finanzen" durch die Bezeichnung „Ministerium der Finanzen" und die Bezeichnung „Minister des Innern" durch die Bezeichnung „für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium" ersetzt.

19. In § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „zuständiger Minister" durch die Bezeichnung „zuständiges Ministerium" ersetzt.

20. In § 36 Abs. 3 Satz 3 und § 44 Satz 2 wird die Bezeichnung „Fachminister" durch die Bezeichnung „Fachministerium" ersetzt.

Artikel 2

Übergangsregelung

(1) § 11 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes bisheriger Fassung gilt für die Jahre 1992 und 1993 fort mit der Maßgabe, daß für das Ausgleichsjahr 1992 ein Ergänzungsansatz in Höhe von 10 vom Hundert des Hauptansatzes und für das Ausgleichsjahr 1993 in Höhe von 5 vom Hundert gewährt wird.

(2) § 45 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes gilt für die Jahre 1992 und 1993 in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe fort, daß der Mindestbetrag im Jahre 1993 drei vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entsprechen muß.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium solchen Schulträgern, die aus der Umstellung der Förderung nach den §§ 22 und 23 des Finanzausgleichsgesetzes bisheriger Fassung erhebliche Einbußen erleiden, für die Ausgleichsjahre bis 1996 aus den Mitteln nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Art. 1 Nr. 7 Übergangshilfen zu gewähren.

Artikel 3

Die Ministerin der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4[2])

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

§ 53 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), wird gestrichen.

[2]) Ändert GVBl. II 332-1

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Art. 1 Nr. 15 Buchst. a tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(3) Art. 1 Nr. 3 Buchst. a tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(4) Art. 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1991

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO)*)

Vom 16. Dezember 1991

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), wird verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) werden Kosten erhoben nach

1. dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis und
2. den besonderen Verwaltungskostenordnungen für die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden.

Anlage

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 17. Dezember 1985 (GVBl. I S. 240)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 1991 (GVBl. I S. 89), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1991

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

*) GVBl. II 305-27
[1]) Hebt auf GVBl. II 305-19

Anlage

Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
1	**Gebühren**		
11	**Allgemeine Amtshandlungen** Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		10 bis 5 000
12	**Auskünfte, Akteneinsicht**		
121	Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist		10 bis 500
122	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens,		
1221	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand (Nr. 1413)	
1222	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch usw.	5 mindestens 10
1223	Zuschlag zu Nr. 1221 und 1222 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw.	je Akte, Kartei, Buch usw.	5
13	**Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse**		
130	Gebührenfrei sind		
1301	Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: - Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, - Gnaden- und Sozialhilfesachen, - Totenscheine, Beerdigungsscheine, - Unschädlichkeitszeugnisse, - Angelegenheiten der Schwerbehinderten, - Beratungs- und Prozeßkostenhilfe.		
1302	Amtshandlungen nach Nr. 133 und 134, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – beziehen.		
131	Beglaubigung von Unterschriften		10
132	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.		
1321	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	5
1322	in anderen Fällen	je Seite	1 mindestens 10
133	Bestätigung der Echtheit deutscher Urkunden zwecks Legalisation	je Urkunde	20
134	Ausstellung der Apostille nach Art. 3 und Prüfung nach Art. 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) sowie Beglaubigung nach Art. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl. 1974 II S. 1069, 1071)	je Urkunde	20
135	Feststellungserklärungen nach § 1059a Nr. 2, §§ 1059e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 BGB		100 bis 1 000
136	andere Zeugnisse und Bescheinigungen		10 bis 200
14	**Gebühren nach dem Zeitaufwand**		
140	Grundsätze		
1401	Gebühren nach der Obergruppe 14 sind zu erheben, - wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder - wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
1402	Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.		
1403	Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.		
141	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1411	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	27
1412	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	23
1413	übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	19
142	Zuschlag zu Nr. 1411 bis 1413 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1411 bis 1413	mindestens 30
2	**Auslagen**		Auslage DM
20	**Grundsätze**		
201	Auslagen (§ 11 HVwKostG) sind auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht oder von einer Gebührenerhebung aus anderen Gründen abgesehen wird.		
202	Auslagen bis 50 DM sind nicht anzufordern, wenn - Kostenschuldner die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder ist oder - es sich um Amtshilfe handelt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG).		
203	Übersteigen die Auslagen den Betrag von 50 DM, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 HVwVfG).		
21	**Schreibauslagen, Fotokopien**		
211	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2111	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	8
2112	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand	
212	Anfertigen von Fotokopien bis DIN A3, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	je Seite	0,20
22	**Benutzung von Fahrzeugen**		
220	Allgemeines		
2201	Kosten nach dem Zeitaufwand (Obergruppe 14) für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat.		
2202	Reisekosten des Fahrers sind nach Nr. 242 in jedem Falle anzusetzen.		
2203	Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Fahrtkosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte, zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.		
221	Krafträder		
2211	bis 20 kW (27 PS)	je km	0,50
2212	über 20 kW (27 PS)	je km	0,75
222	Personenkraftwagen, PKW-Kombi		
2221	mit einem Hubraum bis 1 800 cm³	je km	0,65
2222	mit einem Hubraum über 1 800 cm³	je km	0,80
223	Kleinbusse bis 8 Fahrgastplätze, Krankenwagen, Kleinlastwagen bis 1,5 t Nutzlast	je km	0,80

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Auslage DM
1	2	3	4
224	Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht		
2241	bis 7,5 t	je km	1
2242	über 7,5 t	je km	1,30
2243	zusätzlich für Schneepflug	je km	0,10
2244	zusätzlich für Streuaufsatz	je km	0,40
2245	zusätzlich für Anhänger	je km	0,80
225	Omnibusse		
2251	mit 9 bis 14 Fahrgastplätzen	je km	1,20
2252	mit über 14 Fahrgastplätzen	je km	1,90
226	Zugmaschinen	je ¼ Stunde	22
2261	mit Schneepflug	je ¼ Stunde	24
2262	mit Streuaufsatz	je ¼ Stunde	26
2263	mit Schneefräse	je ¼ Stunde	35
227	Kombiwagen		
2271	mit Sonderausstattung (Gerätewagen)	je km	1,30
2272	mit Meßgeräten	je km	1,30
228	Kehrmaschinen	je ¼ Stunde	28
23	**Briefpost und Telekommunikation**		
230	Auslagen für – Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und – Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.		
231	Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte	in voller Höhe	
232	Pauschbetrag für Aktenversendung durch die Post, auch für die Übersendung von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens		20
233	Förmliche Zustellung durch Beschäftigte des Landes	in Höhe der entsprechenden Postgebühr	
24	**An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen**		
241	Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder einzelnen Beschäftigten durch ihre Mitwirkung entstanden sind und die sie – zur Erstattung angefordert haben oder – zur Einziehung mitgeteilt haben, weil diesen Stellen oder Personen selbst infolge verbürgter Gegenseitigkeit oder zur Verwaltungsvereinfachung keine Beträge auszuzahlen sind	in voller Höhe	
242	Reisekostenvergütung nach dem Hessischen Reisekostengesetz Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Fahrt- und Reisekosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte, zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.	in voller Höhe	
243	Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind	in voller Höhe	
244	Kosten, die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind	in voller Höhe	
245	Kosten der Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
246	Kosten der Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
247	Kosten der Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
248	Kosten der Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	
249	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe	

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz*)

Vom 16. Dezember 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749) und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

§ 1

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

§ 2

Die der Landesregierung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes erteilte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung eine angemessene Gebühr für die Hinterlegung der Verkaufsprospekte bei der Hinterlegungsstelle festzusetzen, wird dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1991

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Technologie
Welteke

*) GVBl. II 54-30

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen*)

Vom 7. Dezember 1991

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird im Einvernehmen mit der Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit verordnet:

Artikel 1

§ 8 der Verordnung über das Leichenwesen vom 12. März 1965 (GVBl. I S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 1 wird als Satz 4 angefügt:

   „Die Höchstfrist kann überschritten werden, wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, daß gegen die spätere Bestattung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen."

2. Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1991

Der Hessische Minister des Innern
und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 317-8

Verordnung über Fischereibeiräte*)

Vom 17. Dezember 1991

Auf Grund des § 45 Abs. 4 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776) wird verordnet:

§ 1
Landesfischereibeirat und Fischereibeiräte

Der Landesfischereibeirat und die Fischereibeiräte bestehen jeweils aus 11 Mitgliedern. Ihnen gehören an: zur Vertretung der

1. Fischereiberechtigten
   a) ein Mitglied, das Inhaber des Fischereirechts eines Eigenfischereibezirks ist,
   b) ein Mitglied, dem ein Fischereirecht an einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk zusteht,
2. der Fischzüchter und Teichwirte zwei Mitglieder,
3. der Angelfischerei zwei Mitglieder.

Ferner gehört ihnen an jeweils ein Mitglied zur Vertretung der Berufsfischerei, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiwissenschaft und eines nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbandes.

§ 2
Voraussetzung der Mitgliedschaft und Berufung

(1) Die Mitglieder des Landesfischereibeirates müssen ihre Hauptwohnung im Lande Hessen, die Mitglieder eines Fischereibeirates im Zuständigkeitsbereich der oberen Fischereibehörde haben, bei der der Fischereibeirat gebildet ist.

(2) Die Mitglieder müsen sachkundig sein. Als sachkundig gilt, wer über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Fischerei, Fischereibiologie, der Limnologie, der Biologie oder des Naturschutzes verfügt.

(3) Die Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der zuständigen Fischereibehörde berufen. Die Berufung erfolgt mit Ausnahme des Mitglieds zur Vertretung der Fischereiwissenschaft auf Vorschlag der beteiligten Verbände.

(4) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. § 1 gilt entsprechend.

(5) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei Beiräten ist unzulässig; die stellvertretenden Mitglieder stehen insoweit den Mitgliedern gleich.

*) GVBl. II 87-28

§ 3
Beendigung der Amtszeit

(1) Die Mitglieder eines Beirates können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Fischereibehörde ausscheiden. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein Nachfolger zu berufen. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(2) Ein Mitglied kann von seinem Amt abberufen werden, wenn es seinen Pflichten nicht nachkommt.

§ 4
Vorsitz, Geschäftsführung, Geschäftsordnung

(1) Der Beirat wählt mit der Mehrheit der Mitglieder aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter.

(2) Der Beirat kann den Vorsitzenden dadurch abwählen, daß er mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(3) Die Geschäftsführung obliegt der Behörde, bei der der Beirat gebildet ist.

(4) Das übrige regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen Fischereibehörde.

§ 5
Einberufung, Einladung

(1) Die Fischereibehörde beruft nach Absprache mit dem Vorsitzenden oder auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder den Fischereibeirat ein. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Die Einberufung zu Sitzungen hat mindestens zwei Wochen voher schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

§ 6
Sitzungsablauf, Beschlußfähigkeit

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates, bei seiner Verhinderung leitet sie sein Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Fischereibehörde muß vertreten sein. Über die Hinzuziehung von Dritten in Einzelfällen entscheidet der Beirat nach seiner Geschäftsordnung.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 7,00 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

§ 7
Abstimmung

Die Beschlüsse des Beirates werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit.

§ 8
Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Erste Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (Fischereibeiräte) vom 7. Mai 1951 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1976 (GVBl. I S. 237)[1]), wird aufgehoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1991

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

[1]) Hebt auf GVBl. II 87-5